



Lohnpolitik im Rahmen des Budget 2016 – Erläuterungen

Sehr geehrte Damen und Herren

In Anbetracht der aktuellen wirtschaftlichen und finanzpolitischen Situation, sah sich der Walliser Staatsrat gezwungen, Massnahmen im Bereich der Lohnpolitik des Personals zu ergreifen.

Die Walliser Regierung konnte erfolgreich, zugunsten des Personals des Staates Wallis, die Lohn Tabellen auf dem gleichen Niveau wie 2014 beibehalten. Dies obwohl sich der Landesindex der Konsumentenpreise Ende 2014 auf 98.9 belief.

In Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 8 und 9 des Gesetzes betreffend die Besoldung der Angestellten des Staates Wallis vom 12. November 1982 und Art. 12 und 13 der Verordnung betreffend die Besoldung der Mitglieder des Korps der Kantonspolizei hat der Staatsrat hingegen entschieden, einen Koeffizienten von 0.6 (anstatt 1) auf die individuelle Erhöhung sowie auf die Leistungsprämie anzuwenden.

Dieser Entscheid tritt auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

Unsere Dienststelle wurde vom Staatsrat beauftragt, ihnen die konkreten Konsequenzen dieses Entscheides für ihre Lohnsituation ab dem 1. Januar 2016 aufzuzeigen.

Was heisst dies konkret in Bezug auf die individuelle Lohnerhöhung im Jahre 2016? Wer ist betroffen?

Alle Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung, welche sich noch in der Lohnentwicklung befinden, d.h. zwischen 100 - 140% befinden, sind betroffen.

Dieser Entscheid besagt, dass die individuelle Lohnerhöhung, welche ihnen aufgrund des Resultates der jährlichen Mitarbeiterbeurteilung theoretisch zustehen würde (0-3%) mit einem Koeffizienten von 0.6 (anstatt 1) multipliziert wird.

Das bedeutet konkret, dass wenn ihre Mitarbeiterbeurteilung Ihnen zum Beispiel einen Anspruch auf eine Lohnerhöhung von 2% geben würde, diese mit dem Faktor 0.6 multipliziert wird und im Jahr 2016 somit ihre reale Lohnanpassung 1.2% betragen wird.

Ihr Lohnwachstum im Jahre 2016 wird somit mit diesem Entscheid gebremst. Ihre Lohnentwicklung unterliegt hingegen weiterhin, d.h. auch im kommenden Jahr einer Entwicklung.

Was heisst dies konkret in Bezug auf die Leistungsprämie für das Jahr 2016? Wer ist betroffen?

Alle Mitarbeitenden, welche bereits im Genuss einer Leistungsprämie sind, oder welche im Jahre 2016 das erste Mal eine Leistungsprämie erhalten, sind betroffen.



Der obgenannte Entscheid bewirkt, dass die Leistungsprämie, die Ihnen im kommenden Jahr aufgrund der jährlichen Mitarbeiterbeurteilung zustehen würde (0-7%), mit dem Faktor 0.6 (anstatt 1) multipliziert wird.

Das bedeutet konkret, dass wenn Ihre Mitarbeiterbeurteilung Ihnen zum Beispiel einen Anspruch auf eine Leistungsprämie von 5% geben würde, diese mit dem Faktor 0.6 multipliziert wird und somit Ihre reale Leistungsprämie im Jahr 2016 schlussendlich 3 % betragen wird. Ihre Prämie wird somit im kommenden Jahr eine Verminderung erfahren.

Der Staatsrat hofft auf Ihr Verständnis für diese Massnahme zählen zu dürfen. Er dankt Ihnen für Ihr Engagement und bekräftigt seinen Willen, alles Mögliche zu unternehmen, um eine attraktive Personalpolitik aufrechterhalten zu können.

Für allfällige Informationen stehen Ihnen Ihr Dienstchef oder die Dienststelle für Personalmanagement gerne zur Verfügung.

Dienststelle für Personalmanagement

Sitten, den 31. August 2015